Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Bevölkerungsstudien und Haushaltssurveys

Patrick Kummer, Kathrin Freire

Die neue AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Personenidentifikator in den Personenregistern von Bund, Kantonen und Gemeinden

Guidelines Laufende Nachführung der AHVN13 für die Register (insbesondere EWR)

Version 1.0

INHALT

1. EINLEITUNG ... 3
1.1. Zweck dieses Dokuments ... 3
2. GENERELLE INFORMATIONEN ZUR LAUFENDEN NACHFÜHRUNG ... 4
2.1. Übersicht Prozess laufende Nachführung ... 4
2.2. Die UPI-Datenbank der ZAS ... 4
2.3. Der Zeitplan ... 5
2.4. Die Grundregeln ... 5
2.5. Wie erhält ein Register im Normalfall die AHVN13? ... 6
2.6. Die Dienste der ZAS ... 7
3. ABSCHLUSS ERSTVERGABE ... 9
3.1. Datenrücknahme ... 9
3.2. Datenimport ... 9
3.3. Clearing-Fälle ... 10
3.4. Zweite Iteration im Rahmen der Erstvergabe ... 10
4. BESCHREIBUNG DER GESCHÄFTSFÄLLE ... 11
4.1. Bezug einer Nummer ... 11
4.1.1. Bezug der AHVN13 über eine Bundesregister-Meldung ... 11
4.1.2. Manuelle Erfassung der AHVN13 ... 13
4.1.3. Bezug der AHVN13 über Web-Interface ... 14
4.1.4. Bezug der AHVN13 über Web-Services oder mittels Suchanfrage über sedex ... 15
4.1.5. Bezug der AHVN13 im Rahmen eines Datenaustauschs zwischen EWR ... 16
4.2. Kontrollinstrumente im Rahmen der Nachführung AHVN13 ... 17
4.2.1. Dienst „Vergleich von Personendaten“ ... 17
4.2.2. Dienst „Gültigkeit der AHVN13“ ... 17
4.3. Fragen bezüglich der Führung der AHVN13 im Register ... 18
5. ZUSAMMENFASSUNG DER AUFGABEN UND TERMINE ... 19
6. GLOSSAR ... 22
7. AUSKUNFTSSTELLEN UND DOKUMENTE ... 23
ANHÄNGE ... 24
Anhang 1: Meldetypen, XML-Schemata und Verantwortliche für sämtliche Prozesse ... 24
Anhang 2: Zugriffsrechte für die Nutzung der ZAS-Services ... 25
Anhang 3: UPI-Merkmale ... 26
Anhang 4: Umgang mit den von der ZAS zurück gelieferten Daten ... 27
Anhang 5: Die Kontrollziffer ... 29

1. Einleitung

Die neue, 13-stellige AHV-Versichertennummer (AHVN13) wird als Personenidentifikator in die wichtigsten Personenregister des Bundes (BR) und in die kommunalen und kantonalen Einwohnerregister (EWR) eingeführt. Die Nummer wird den gesetzlich geregelten Austausch von Personendaten zwischen den amtlichen Personenregistern sowie die Datenlieferungen an die Statistik für die Volkszählung 2010 erheblich vereinfachen.

Die Einführung verläuft in zwei Phasen. In der ersten Hälfte des Jahres 2009 erfolgt die Erstvergabe der Nummer an alle Personen, die in den genannten amtlichen Personenregistern geführt werden. Die von der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) der AHV/IV in Genf vergebene Nummer wird in diese Personenregister übernommen.
In einer zweiten Phase muss sichergestellt werden, dass die laufende Nachführung der Nummer in den betroffenen Registern gewährleistet ist, mit anderen Worten: allen Personen, die neu im Register geführt werden (Geburten und Zuziehende aus dem In- und Ausland), muss eine Nummer zugewiesen werden. Zudem haben die betroffenen Register zu garantieren, dass mit der Nummer immer die korrekten und aktuellen Personenmerkmale im Register geführt werden.

Die vorliegenden Guidelines beschreiben die zweite Phase dieses Projekts, die ***laufende Nachführung der AHVN13*** in den amtlichen Personenregistern, d.h. die laufende Vergabe der AHVN13 an alle Personen, die neu in den Einwohnerregistern der Schweiz geführt werden (Geburt, Zuzug aus dem In- und Ausland[1]).

1.1. Zweck dieses Dokuments

Das BFS gibt mit diesen Guidelines Empfehlungen für die Verwaltung der AHVN13 in den Registern, insbesondere in den Einwohnerregistern der Gemeinden, heraus und erläutert die Hilfsmittel der ZAS hierzu. Das Dokument beschreibt die Prozesse der laufenden Nachführung strukturiert nach Geschäftsfällen, unabhängig von der Softwarelösung und der Organisation in der Gemeinde. Zudem werden eingangs die Datenrücknahme und der Datenimport beschrieben, spezifisch ausgerichtet auf die Erstvergabe der AHVN13.

Die Guidelines richten sich primär an die Einwohnerkontrollen (EWK), die direkt von der Führung der neuen AHVN13 in ihren Registern betroffen sind. Zusätzlich kann dieses Dokument auch für kantonale Migrationsämter und Zivilstandsämter auf allen Verwaltungsstufen sowie alle weiteren amtlichen Personenregister, die die AHVN13 führen, von Nutzen sein.

Die Verantwortung für die laufende Nachführung der AHVN13 liegt bei den Registerführern: sie stellen sicher, dass die Personen im Register stets über eine korrekte und aktuelle AHVN13 verfügen. Jedes Register ist hingegen frei zu entscheiden, in welcher Art und Weise es die Nachführung gewährleistet. Das BFS rät, die Nummer gemäss diesen Empfehlungen nachzuführen und die angebotenen Dienste zu nutzen, da diese bereits entwickelt, getestet und kostenlos verfügbar sind. Die Register können dadurch vom bereits aufgebauten Know-how des BFS sowie der ZAS profitieren und Ressourcen einsparen.

[1] „Zuzug aus dem Inland“ bezieht sich auf Personen, die aus einer anderen Schweizer Gemeinde zuziehen. Die Gemeinde kann die Personendaten inkl. AHVN13 aus dem Register des Herkunftsorts elektronisch über sedex beziehen (Geschäftsfall „Datenaustausch zwischen Registern“). „Zuzug aus dem Ausland“ umfasst alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz nehmen. Wenn es sich um ausländische Staatsbürger handelt, die noch nie in der Schweiz gelebt haben (Erstzuziehende), wird ihnen eine AHVN13 zugewiesen (Ein Geschäftsfall „AHVN13 über BR-Meldung“).

2. Generelle Informationen zur laufenden Nachführung

Die allgemeinen Informationen in diesem Kapitel sind für alle amtlichen Personenregister gültig, die befugt sind, die AHVN13 zu führen.

2.1. Übersicht Prozess laufende Nachführung

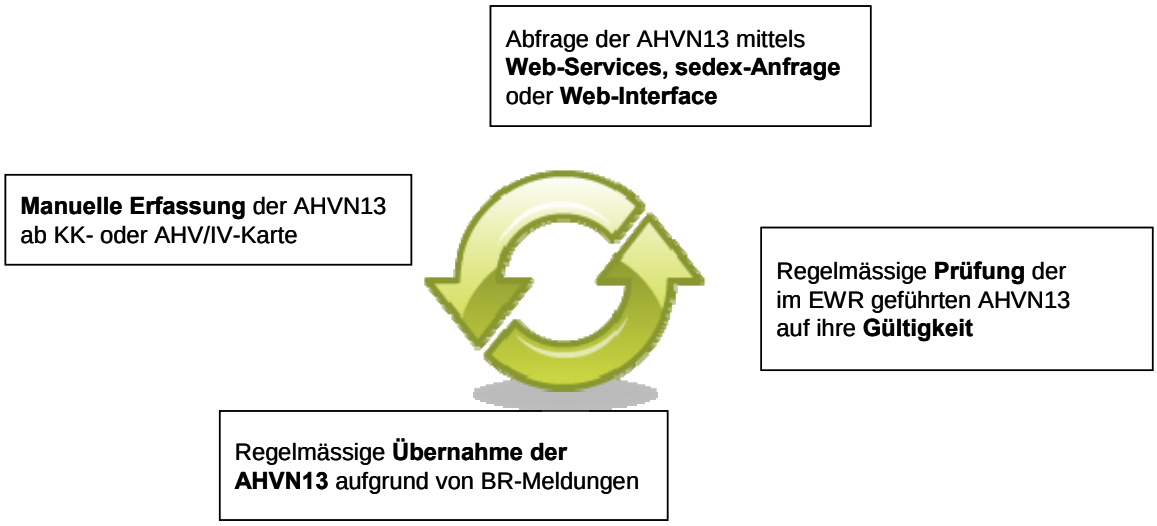

Abbildung 1: Schema laufende Nachführung AHVN13

Nach Abschluss der Erstvergabe verfügen alle in der Schweiz wohnhaften Personen (Niedergelassene und Aufenthalter gemäss RHG Art. 6) über die neue AHVN13. Ab diesem Moment gilt es, allen Personen, die neu in amtlichen Personenregistern geführt werden müssen, eine neue AHV-Nummer zuzuweisen (= laufende Nachführung).

Die Register der Gemeinde gelangen auf verschiedenen Wegen zur AHVN13: Entweder erhalten sie die Nummer einer Person, die sie neu zu führen haben, automatisch durch eine elektronische Meldung offizieller Personenregister, oder sie müssen sich selber aktiv die AHVN13 beschaffen. Die elektronischen Meldeflüsse sind in Kapitel 2.5 beschrieben, die Geschäftsfälle für die Gemeinden in Kapitel 4.

2.2. Die UPI-Datenbank der ZAS

Für sämtliche Prozesse in Zusammenhang mit der Vergabe und der Führung der AHVN13 betreibt die ZAS eine eigens dafür eingerichtete Personendatenbank, die UPI (Unique Personal Identifier Database). Dieses Register wird im Rahmen der Erstvergabe der AHVN13 aufgebaut und steht nach deren Abschluss als Werkzeug für den Betrieb bereit. Die ZAS trägt die Verantwortung für Aufbau und Betrieb dieser schweizweiten Identifikationsdatenbank.

Die UPI führt jede Person, die eine AHVN13 erhalten hat, auf eindeutige Art und Weise. Die Personendaten stammen hauptsächlich aus den hierarchisch übergeordneten Bundespersonenregistern Infostar, ZEMIS und Ordipro; sie entsprechen den Anforderungen, wie sie auch im *Amtlichen Katalog der Merkmale* formuliert sind. Die Identifikationsmerkmale werden bei Bedarf aktualisiert, die veralteten Merkmale werden als solche bezeichnet und abgelegt (Historisierung). Bei einer Abfrage in der UPI-Datenbank werden nur die aktuellen Merkmale angezeigt. Die UPI dient als Referenz-Datenbank zur Personenidentifikation für die ganze Schweiz.

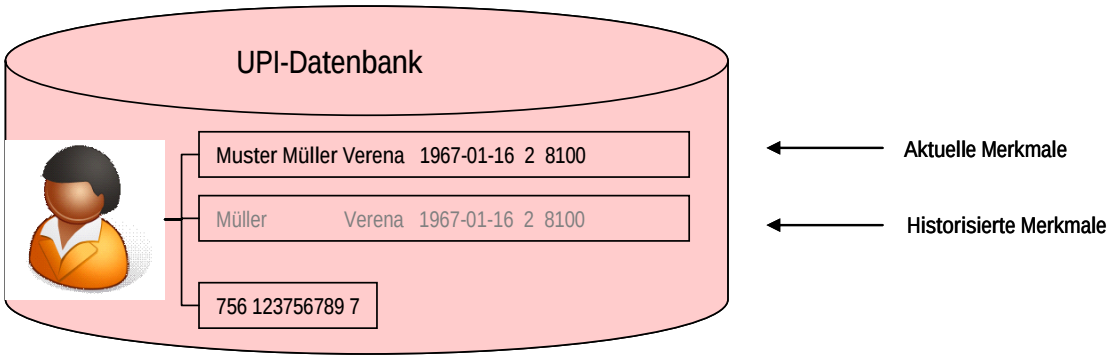

Abbildung 2: Schema UPI-Datenbank

2.3. Der Zeitplan

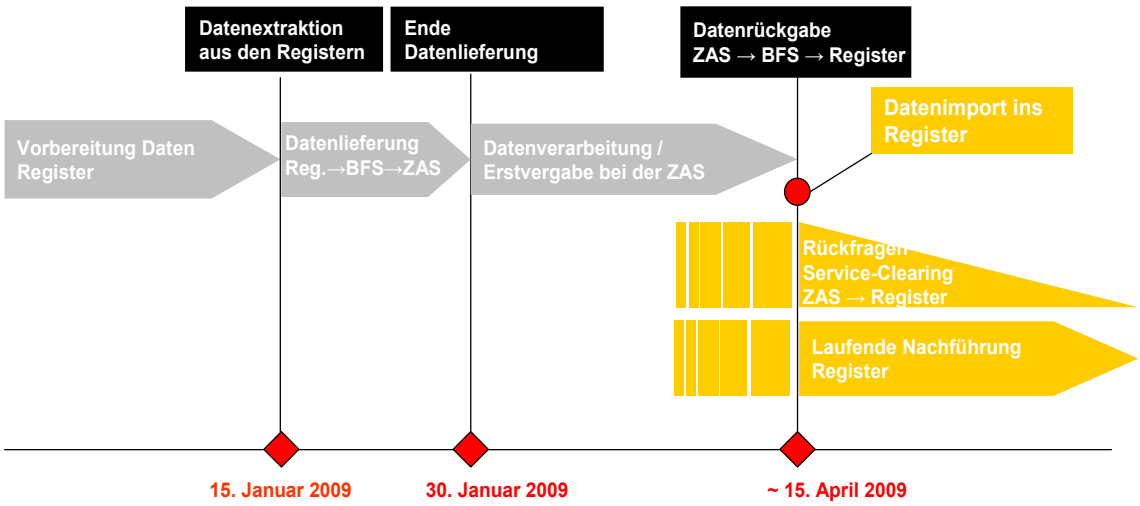

Abbildung 3: Terminplan

Die wichtigsten in diesem Dokument beschriebenen Aktivitäten beginnen, sobald die Daten von der ZAS verarbeitet worden sind. Direkt nach dem automatischen Datenabgleich - voraussichtlich im März 2009 - können bereits die ersten Rückfragen vom Service-Clearing der ZAS an die Drittregister gelangen. Voraussichtlich ab Mitte April 2009 erhalten die Register die Daten zurückgeliefert. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Register in der Lage sein, die laufende Nachführung der AHVN13 zu gewährleisten.

2.4. Die Grundregeln

Für die Nachführung der AHVN13 gelten folgende Grundsätze:

- Für die systematische Führung einer AHVN13 muss eine gesetzliche Grundlage bestehen. Das RHG z.B. stellt diese gesetzliche Grundlage für die Einwohnerregister dar.
- Wenn eine Person eine neue AHVN13 benötigt, wird in den meisten Fällen ein Bundespersonenregister die neue Nummer beantragen: Infostar für Schweizerinnen und Schweizer unmittelbar nach der Geburt bzw. ZEMIS für Ausländerinnen und Ausländer unmittelbar nach der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.
- Jedes Register, das zur Führung der AHVN13 befugt ist, darf eine Nummer für eine Person bei der ZAS beantragen. Wenn z.B. eine Person eine neue AHVN13 benötigt, dem Register aber nicht durch ein Bundespersonenregister gemeldet wurde, kann das autorisierte Register eine Nummer bei der ZAS beantragen (Bsp.: In der Schweiz versicherte ausländische Personen, die im

Ausland leben, oder: Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, die in der Schweiz eine Ausbildung absolvieren.).

- Wenn ein Register die AHVN13 in seinem Register systematisch führt, muss sie die Nummer immer mit den aktuellen und gültigen Personenmerkmalen führen.
- Wenn sich eine ausländische Person in der Gemeinde vor Erteilung der Aufenthaltsbewilligung anmeldet, ist die Nummer in der Regel noch nicht gelöst worden. In diesem Fall muss die Gemeinde die Nummer zu einem späteren Zeitpunkt bei der ZAS abfragen.

2.5. Wie erhält ein Register im Normalfall die AHVN13?

Es gibt drei vorwiegende Möglichkeiten, wie ein Register die AHVN13 einer Person erhalten kann:

- Die Nummer kann über einen von der ZAS angebotenen Dienst abgefragt werden und je nach Softwarelösung in der Gemeinde halb- oder vollautomatisch in das Register übernommen werden.
- Die Nummer kann einer elektronischen Meldung der BR entnommen und automatisch ins Register übernommen werden.
- Die Nummer kann von der Person direkt bekannt gegeben und von Hand in das System übernommen werden.

Diese Verfahren werden in Kapitel 4 in den speziell auf die EWR ausgerichteten Geschäftsfällen beschrieben.

Das folgende Schema zeigt die elektronischen Meldeflüsse, wie sie zwischen den beteiligten Akteuren im Rahmen der laufenden Nachführung vorgesehen sind.

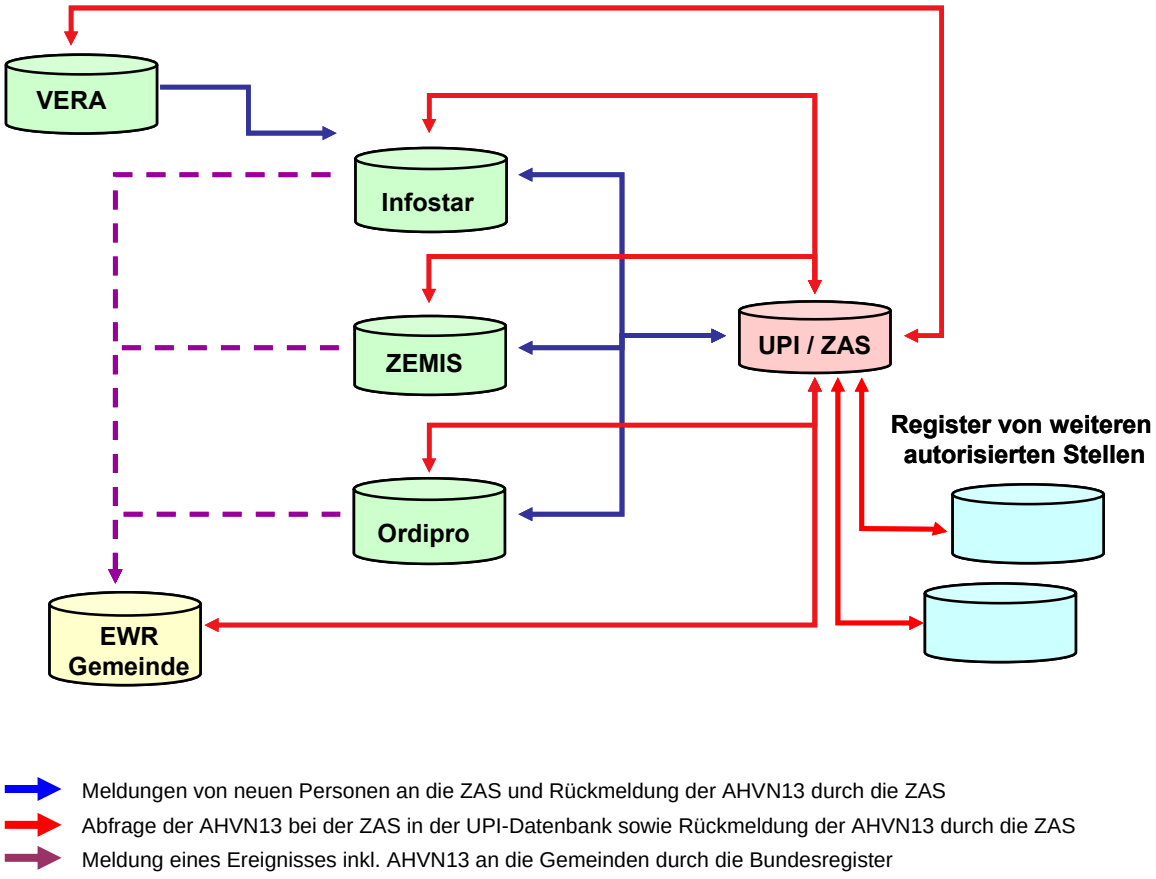

Abbildung 4: Schema der Meldungen in Zusammenhang mit der AHVN13

2.6. Die Dienste der ZAS

Ein Register kann die Dienste der ZAS - abhängig von den technischen Möglichkeiten der verwendeten Register-Software - folgendermassen nutzen:

- mit Hilfe einer Funktionalität (Web-Service), die in der Software implementiert ist (1);
- über eine Internet-Anwendung (Web-Interface) der ZAS (2).

	1 Web-Services	**2 Web-Interface**
Beschreibung	Ein Web-Service (WS) ist ein Software-Programm, das die Kommunikation und den Datenaustausch zwischen Anwendungen in einer vernetzten Umgebungen erlaubt. Im Rahmen des Projekts AHVN13 handelt es sich um Internet-Funktionalitäten zur Verwaltung der AHVN13. Die WS funktionieren automatisch im Hintergrund der EWR-Software, entweder in Echtzeit (synchron) oder zeitlich verzögert (asynchron), d.h. in der Regel innert Minuten- oder Stundenfrist. Selten kann es zu längeren Wartezeiten kommen.	Die Web-Interface ist in diesem Zusammenhang eine Internet-Anwendung, welche die Suche einer AHVN13 mit Hilfe von Identifikationsdaten erlaubt und umgekehrt. Die Erfassung der Daten geschieht manuell in der zur Verfügung gestellten Informatik-Anwendung (keine Vernetzung der Register).
Nötige technische Infrastruktur	Eine Software-Applikation, die über Funktionalitäten verfügt, um die WS zu benützen sowie ein Internet-Zugang.	Ein Browser und ein Internet-Zugang.
Zugangsart	Mit den WS ist der Zugang synchron, d.h. die automatische Datenextraktion für die Anfrage geschieht bezogen auf den Einzelfall. Deshalb eignet sich der WS für einzelne Anfragen. Mit Hilfe von sedex ist der Zugang asynchron: Es kann ein ganzes File an Daten für die Suche extrahiert werden: Geeignet für Anfragen zu einer grösseren Anzahl Personen.	Es ist nur ein Gebrauch in Echtzeit möglich (synchron), d.h. Einzelanfragen.
Authentifizierung (s. Anhang 1 für die Details)	Wenn ein sedex-Adapter mit der Funktionalität WS-Proxy vorhanden ist (asynchron), genügen die sedex-Zertifikate Admin-PKI (Public Key Infrastructure). Ansonsten ist es möglich, mit Benutzernamen und Passwort in Echtzeit zuzugreifen.	Für die Benützung der Web-Inteface braucht es Benutzernamen und Passwort. Es ist noch offen (Stand Dezember 2008), ob die sedex-Zertifikate Admin-PKI automatisch verwendet werden können.
Autorisierung	Die Bundesregister (Infostar, ZEMIS und Ordipro) haben Schreib- und Leserechte. Die anderen Register haben grundsätzlich keine Schreib-, sondern nur Leserechte.	Bei Web-Interface sind nur Anfragen möglich, also keine Schreibrechte.

Zugriffsrechte der verschiedenen Registertypen:

System	UPI Declaration	UPI Query	UPI Compare
AK / C. AVS	X	X	X
EWR / RdH		X	X
KK / CM	Via SantéSuisse	Via SantéSuisse	Via SantéSuisse
SantéSuisse	X	X	X
Infostar	X	X	X
Ordipro	X	X	X
VERA		X	X
ZEMIS / SYMIC	X	X	X
Militärversicherung / assurance militaire		X	X

Legende:
AK / C.AVS: Ausgleichskassen AHV/IV
KK / CM: Krankenkassen
UPI Declaration: Schreibrechte
UPI Query: Leserechte
UPI Compare: Abgleichrechte

3. Abschluss Erstvergabe

Die laufende Nachführung der AHVN13 beginnt, sobald die Nummern im Rahmen der Erstvergabe in die Register importiert worden sind. Diese Erstvergabe der AHVN13 wurde in den *Guidelines Erstvergabe* ausführlich beschrieben. An dieser Stelle werden nochmals die abschliessenden Phasen Datenrücknahme und –import (inkl. Clearing-Fälle und zweite Iteration) beschrieben, welche den Prozess in die laufende Nachführung überführen.

Die Datenrücknahme und der Datenimport haben die Register sowohl zum Abschluss der Erstvergabe der AHVN13 als auch im Rahmen der laufenden Nachführung auszuführen: die Register werden in Zukunft laufend von der ZAS, aber auch von den Bundespersonenregistern Daten entgegennehmen und in ihr Register importieren müssen. Der Prozess hierfür ist für Erstvergabe sowie Nachführung derselbe, ein grosser Unterschied jedoch ist die Anzahl Fälle: Bei der Erstvergabe werden die AHVN13 des gesamten Personenbestands des Register auf einmal importiert, bei der Nachführung periodisch eine kleine Anzahl an Personen.

3.1. Datenrücknahme

Die Daten mit den automatisch zugewiesenen AHVN13 werden ab dem 15. April 2009 von der ZAS via BFS an die Gemeinden zurückgeliefert. Die Rücklieferung beinhaltet für jede gelieferte Person folgende Daten:

- die aus dem Register gelieferten Daten (unverändert);
- zusätzlich die AHVN13 bei erfolgreicher Zuweisung (es wird erwartet, dass anlässlich der Erstzuweisung ca. 85-90% der Personen die AHVN13 zugewiesen werden kann);
- für alle Personen mit erfolgreich zugewiesener AHVN13: offizielle Personendaten aus dem UPI, die von hierarchisch höher eingestuften Bundesregistern Infostar bzw. ZEMIS stammen.

Im Anschluss an die Erstvergabe der AHVN13 erhält die Gemeinde nur zu denjenigen Personen offizielle Personendaten (mit Ursprung ZEMIS oder Infostar) zurückgeliefert, zu denen diese Register bereits anlässlich der Matching-Phase Personendaten geliefert haben. Später, anlässlich der laufenden Nachführung erhält die Gemeinde jedes Mal, wenn eine Person in der UPI-Database gefunden worden ist, UPI-Daten geliefert. In den Anhängen 3 und 4 finden sich diesbezüglich weitere Informationen.

3.2. Datenimport

Zu importierende Daten
Die Gemeinden sind gehalten, aus der Rücklieferung die folgenden Daten in ihr EWR zu importieren (die letzten beiden Punkte Liste oben):

- die erfolgreich zugewiesenen AHVN13;
- die offiziellen Personendaten aus den Bundesregistern.

Da die UPI-Merkmale aus Infostar und ZEMIS stammen, ist die Gemeinde verpflichtet, diese zu übernehmen. Bei Abweichungen zwischen den UPI- und den EWR-Merkmalen klärt die Gemeinde ab, wo der Fehler liegt und welche Korrektur nötig ist. In welcher Form dies erfolgt, ist der Gemeinde überlassen. Sie kann die EWR-Daten überschreiben, die Bundesregisterdaten in einem eigenen Feld führen oder eine andere adäquate Form der Datenführung wählen. Für die Bereinigung ihrer Daten kann die Gemeinde falls nötig das kantonale Migrationsamt für ausländische Staatsangehörige bzw. das Zivilstandsamt für Schweizerinnen und Schweizer hinzuziehen.

3.3. Clearing-Fälle

Diejenigen Personen, denen die AHVN13 nicht automatisch zugewiesen werden konnte, werden bei der ZAS vom internen Service-Clearing manuell bearbeitet. Die EWR sind gehalten, diese Datensätze zu markieren, z.B. mit einem Flag „im Clearing“, der besagt, dass der Datensatz bereits an die ZAS geliefert wurde, auf die Vergabe aber noch gewartet werden muss.

Die Clearingstelle der ZAS wird – ohne Benachrichtigung durch die Gemeinde - aktiv, wenn einer Person keine AHVN13 zugeteilt werden konnte. Für einen Teil der Fälle kann die Clearingstelle die AHVN13 selbstständig zuweisen. Wenn das nicht gelingt, zieht sie die Gemeinde hinzu.
Wenn ein Clearing-Fall geklärt wurde und die Zuweisung der AHVN13 erfolgt ist, wird die UPI-Datenbank der ZAS entsprechend nachgeführt. Die Gemeinden können nun die Nummern mit den in Kapitel 4 beschriebenen Hilfsmitteln abfragen.

☞ **Die Clearing-Prozesse werden von der ZAS in einer Guideline detailliert beschrieben.**

Es ist noch offen (Stand Dezember 2008), wie die AHVN13-Zuweisung nach einem Clearing-Prozess kommuniziert wird: Idealerweise wird die Gemeinde automatisch über sedex benachrichtigt, wenn der Fall geklärt worden ist (aktive Meldung). Falls ein solches aktives Meldeverfahren nicht möglich ist, müsste die Gemeinde in regelmässigen Abständen bei der ZAS neu vergebene AHVN13 abfragen.

3.4. Zweite Iteration im Rahmen der Erstvergabe

Grosse Gemeinden können eine zweite Personendatenlieferung (zweite Iteration) im Rahmen der Erstvergabe tätigen, wenn im Zeitraum zwischen der ersten Datenlieferung und der Nummernvergabe mehr als 200 neue Personen ins Register aufgenommen worden sind (zwischenzeitlich Zugezogene ohne AHVN13 und Neugeborene). Ausgenommen von dieser zweiten Iteration sind Personen, die bereits ZAS-intern bei der Clearingstelle abgeklärt werden. Die Datenrücklieferung und der -import in der Gemeinde laufen wie oben beschrieben (gesamter Prozess identisch wie Erstvergabe). Diese zweite Iteration bzw. Zweitlieferung kann ab dem 1. Juli 2009 erfolgen.

GENERELLE FRAGEN / FAQ
Bekomme ich alle gelieferten Daten zurück?
Ja, zusätzlich erhalten Sie die AHVN13 für diejenigen Personen, denen sie zugewiesen werden konnte, inkl. die Personendaten aus den hierarchisch höheren Registern Infostar und ZEMIS.
Werden meine gelieferten Daten geändert?
Nein. Wenn sich jedoch die EWR-Daten von denjenigen der ZAS/UPI unterscheiden, muss abgeklärt werden, wo der Fehler liegt. Die UPI-Daten sind zu übernehmen.
Was muss ich unternehmen, wenn eine Person meines Registers im Clearing bei der ZAS ist?
Das Feld für die AHVN13 ist leer zu lassen. Die Nummer muss zu einem späteren Zeitpunkt nachgefragt werden. (Es ist noch in Abklärung (Stand Dezember 2008), ob die ZAS eine aktive Benachrichtigung einrichtet, wenn der Service-Clearing eine Nummer zuweisen konnte.)

4. Beschreibung der Geschäftsfälle

In diesem Kapitel werden die Geschäftsfälle beschrieben, die im Rahmen der laufenden Nachführung der AHVN13 auf der EWK anfallen.
Die laufende Nachführung besteht im Grunde darin, alle neu im Register aufzunehmenden Personen mit der richtigen AHVN13 zu führen. Entweder erhält die EWK die Nummer von Seiten eines Bundesregisters automatisch geliefert, oder sie erfragt sie auf eine der hier beschriebenen Arten. Damit die EWK immer für alle Personen sowohl die AHVN13 als auch die Personenmerkmale aktuell und korrekt führt, empfiehlt das BFS eine regelmässige Kontrolle der Daten.

4.1. Bezug einer Nummer

4.1.1. Bezug der AHVN13 über eine Bundesregister-Meldung

In der Regel erhält die Gemeinde die AHVN13 einer neu zu führenden Person zusammen mit den weiteren Personendaten direkt von den Bundesregistern. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Meldungen von Geburten und Zivilstandsänderungen (Infostar) sowie Erstzuziehenden aus dem Ausland (ZEMIS). Die folgende Grafik illustriert den Vorgang am Beispiel einer Geburtsmeldung:

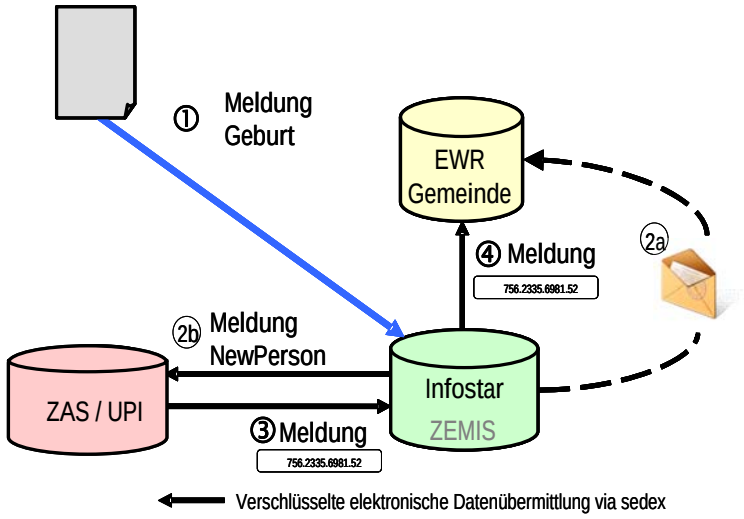

① Meldung Geburtsereignis z.B. vom Spital via Zivilstandsamt an Infostar;

2b Elektronische Meldung NewPerson von Infostar an die ZAS;

2a Meldung per B-Post an die EWK der Gemeinde inkl. Personendaten;

③ Zuteilung neue AHVN13 / Rückmeldung an Infostar;

④ Elektronische Meldung von Infostar an die EWK. In der Regel trifft die elektronische Meldung der AHVN13 früher in der Gemeinde ein als die postalische Sendung der Personendaten.

Abbildung 5: Schema Meldeflüsse „Neue AHVN13 aufgrund einer Geburt“

Die Meldungen aus Infostar
Infostar schickt voraussichtlich ab Mitte 2009 alle Geburten und Zivilstandsänderungen an die EWR. Die Personendaten von Infostar stammen von den Zivilstandsämtern; sie entsprechen den Anforderungen, wie sie auch im *Amtlichen Katalog der Merkmale* formuliert sind. Da die EWK die Personenmerkmale ohnehin gemäss Infostar bzw. *Merkmalskatalog* führen müssen, werden sie diese Information in ihr Register übernehmen.

Die Meldungen aus ZEMIS
Für aus dem Ausland zuziehende Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der Prozess der AHVN13-Vergabe etwas anders: Die Person meldet sich in der Regel persönlich am Schalter der EWK an. Je nachdem, ob sie bereits über eine Aufenthaltsbewilligung und eine zugewiesene AHVN13 verfügt oder nicht, wird sie unterschiedlich behandelt:

- Wenn ja: die Person wird definitiv mit der AHVN13 im Register erfasst;
- Wenn nein: die Person wird provisorisch ohne AHVN13 im Register erfasst und beim kantonalen Migrationsamt angemeldet. Von dort wird die Person an ZEMIS gemeldet und dort ebenfalls provisorisch geführt.

- Wenn im nachfolgenden Bewilligungsverfahren die Aufenthaltsbewilligung seitens BFM erteilt wird, meldet ZEMIS die Person an die ZAS, die wiederum die AHVN13 zuteilt und diese an ZEMIS sowie ans EWR zurückmeldet. In beiden Registern kann die AHVN13 ergänzt und die Person definitiv geführt werden.
- Wenn die Bewilligung nicht erteilt wird, ist der Aufenthalt der Person in der Schweiz nicht begründet, und sie erhält keine AHVN13 zugewiesen. Die Gemeinde behandelt den Eintrag in ihrem EWR gemäss ihren eigenen Vorgaben.

Bei Asylsuchenden verläuft der Prozess der AHVN13-Vergabe ähnlich, nur ist das Ausgangsregister nicht ein kommunales oder kantonales EWR, sondern ein Empfangszentrum. Die Person wird in ZEMIS geführt und dem EWR nicht gemeldet.

Die Meldungen aus Ordipro
Ausländische Staatsangehörige, die bei einer diplomatischen bzw. konsularischen Vertretung oder einer internationalen Organisation arbeiten sowie ihre Angehörigen, sind nicht verpflichtet, sich bei der EWK ihrer Wohngemeinde anzumelden. Sie verfügen über eine Legitimationskarte des EDA, die unter anderem als Aufenthaltsbewilligung dient. Diese Personen können sich jedoch freiwillig in der Gemeinde anmelden. In diesem Fall ist die EWK verpflichtet, die Person in ihrem Register zu führen, und zwar mit allen Merkmalen nach Art. 6 RHG.
Die Personen mit Legitimationskarte des EDA werden in der Datenbank von Ordipro geführt, welche auch für die Vergabe der AHVN13 an diese Personen mit der ZAS in Kontakt steht. Sobald eine Person die AHVN13 zugeteilt bekommen hat, meldet Ordipro die Person inkl. AHVN13 der Gemeinde.
Das BFS empfiehlt, dass die EWK diese Meldungen in ihr Register übernimmt.

Zusammenfassung der Meldungen aus den Bundespersonenregistern
Alle Bundesregister melden die Ereignisse bzw. Personendatensätze inkl. AHVN13 über sedex an die EWK. Die EWK geht nun folgendermassen vor:

- Die gesendeten Daten sind richtig und vollständig: Die EWK übernimmt die Daten automatisch mittels einer Bestätigung;
- Die gesendeten Daten sind fehlerhaft und/oder unvollständig (Identifikation der Person nicht klar): Der Fall ist mit dem entsprechenden Bundesregister zu klären. Im Normalfall handelt es sich dabei um dieselben Stellen, die heute schon mit den Gemeinden in Kontakt stehen (Migrationsämter oder Zivilstandsämter).

Bemerkungen zum Prozess:
- Wenn die EWK die AHVN13 einer neu zu führenden Person nicht automatisch von Seiten der Bundesregister oder anderer amtlicher Register erhält, muss sie sich die Nummer aktiv mit einem der im folgenden beschriebenen Dienste besorgen.
- Die Vergabe der AHVN13 an Auslandschweizerinnen und –schweizer verläuft im Normalfall folgendermassen:
  - Die Eltern melden das Neugeborene bei der schweizerischen Vertretung im Ausland an. Die Person wird daraufhin in VERA geführt und von dort an Infostar meldet, welches die AHVN13 bei der ZAS beantragt. Danach verläuft der Prozess wie üblich.
  - Wenn eine Person schweizerischer Staatsbürgerschaft bei keinem schweizerischen Register gemeldet wurde, wird die AHVN13 bei der erstmaligen Ankunft in der Schweiz (Anmeldung in der Gemeinde) beantragt.

4.1.2. Manuelle Erfassung der AHVN13

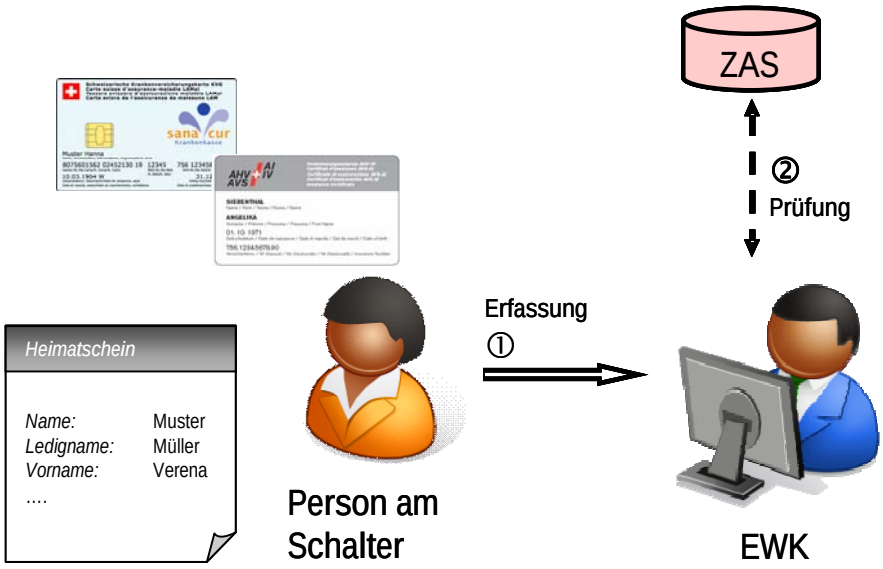

Abbildung 6: Manuelle Erfassung der AHVN13

Wenn sich eine Person am Schalter der EWK anmeldet und bereits über eine neue AHVN13 verfügt, die EWK jedoch diese von keinem anderen amtlichen Register der Schweiz im Rahmen einer Personendatenlieferung erhalten hat, dann kann die EWK die AHVN13 manuell erfassen.

In der Regel legt die Person bei der Anmeldung die offiziellen Dokumente vor (Pass oder Heimatschein), aufgrund derer die Personendaten erfasst werden. Wenn sie zudem eine Karte vorweisen kann, auf der die neue AHVN13 bereits angegeben ist (KK- oder AHV-Ausweis), kann die EWK diese Nummer manuell erfassen ①.

☞ **Es darf kein Zweifel über die Identität der Person bestehen**.

D.h. die offiziellen Personendaten auf dem vorgelegten Dokument müssen mit den Angaben auf der Karte übereinstimmen, damit die AHVN13 erfasst werden kann.

- Wenn die Identität der Person eindeutig ist und die AHVN13 bedenkenlos manuell erfasst werden kann, muss in der Software-Lösung die Funktionalität vorhanden sein, welche die Kontrollziffer prüft.
- Wenn ein Zweifel über die Identität der Person besteht, muss die EWK die AHVN13 mit Hilfe eines der unten beschriebenen Hilfsmittel direkt bei der ZAS beziehen.

Das BFS empfiehlt zudem, alle manuell erfassten AHVN13 sowie die Personendaten regelmässig bei der ZAS zu überprüfen ②. Hierzu kann ein Batch-Verfahren in die EWR-Software implementiert werden, welches im Hintergrund läuft. Das Vorgehen ist in Kapitel 4.2 beschrieben.

Bemerkungen zum Prozess:

- Sobald die Funktionalität für die Erfassung der AHVN13 in die EWR-Software implementiert ist, kann damit begonnen werden. Die Kontrolle der AHVN13 ist erst ab April 2009 möglich.
- Die Abweichungen zwischen den Angaben in offiziellen Dokumenten (Pass, Heimatschein) und denjenigen auf den Karten (KK, AHV) sollten in Zukunft abnehmen.
- Bei eventuellen Fehlern in den UPI-Daten: Wenn die Gemeinde nach der Abklärung zum Schluss kommt, dass die UPI-Daten Fehler aufweisen, muss sie sich an das Migrations- bzw. Zivilstandsamt wenden. Das entsprechende Bundesregister sendet dann bei Bedarf eine Mutationsmeldung an die ZAS.

4.1.3. Bezug der AHVN13 über Web-Interface

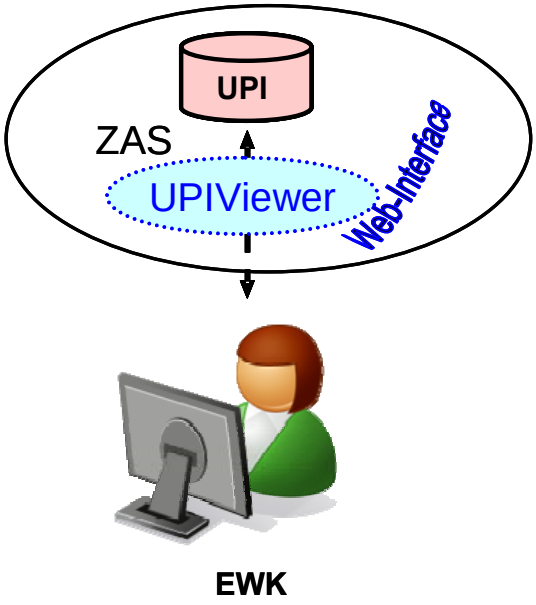

Abbildung 7: Abfrage über **Web-Interface**

Web-Interfaces funktionieren ähnlich wie die Webservices, nur dass die Internet-Verbindung zur ZAS und die Suchfunktion nicht direkt in der EWR-Software-Anwendung eingebaut sind. Die EWK stellt also keine Online-Verbindung zur ZAS bzw. deren UPI-Datenbank her, sondern startet auf der Webseite der ZAS die Funktionalität für die Personensuche in der UPI (UPIViewer). Im Unterschied zu den Web-Services müssen die Suchmerkmale von Hand eingegeben werden. Die Vorgehensweise eignet sich speziell für Gemeinden ohne sedex-, aber mit Internet-Anschluss.

Die Suche kann folgende Resultate ergeben:

- Die ZAS übermittelt das Suchresultat, sofern genau eine Person mit den eingegebenen Daten gefunden wird. Im Unterschied zu den Web-Services kann hier die AHVN13 nicht automatisch ins EWR übernommen werden, sondern wird z.B. mit Copy/Paste manuell eingefügt. Der Geschäftsfall ist hiermit abgeschlossen;
- Das System fragt nach mehr Informationen, wenn der Treffer nicht eindeutig ist. In solchen Fällen müssen wenn möglich mehr Informationen beschafft und an die ZAS geschickt werden (z.B.: Namen/Vornamen des Vaters). Diese Meldung erscheint nur, wenn die ZAS noch über Daten verfügt, die bisher nicht verglichen worden sind;
- Es sind mehrere Personen gefunden worden, d.h. es wurden mehrere Kandidaten an die EWR geschickt. Das Feld für die AHVN13 in der EWR-Software ist leer zu lassen, bis der Fall geklärt ist. Das BFS empfiehlt, dass die Person die AHVN13 selber anfragt, z.B. beim Arbeitgeber, bei der AHV-Stelle etc. und danach wiederum auf der EWK erscheint, um die Nummer bekannt zu geben und den Anmeldeprozess abzuschliessen;
- Keine Person ist gefunden worden. Das Feld für die AHVN13 in der EWR-Software ist leer zu lassen, bis der Fall geklärt ist. Folgende Situationen sind möglich:
  - Die Nummer ist bei der ZAS noch nicht gelöst worden. In diesem Fall handelt es sich höchstwahrscheinlich um eine Person, die das erste Mal aus dem Ausland zuzieht, und der Prozess zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ist im Gang. Die EWK wartet, bis der Bewilligungsprozess abgeschlossen ist. Dieser Prozess kann mehrere Wochen dauern;
  - Die Personenmerkmale der Suche entsprechen nicht denjenigen in der UPI. Die EWK klärt den Fall mit dem zuständigen Amt.

Bemerkung zum Prozess:

- Analog zur manuellen Erfassung der AHVN13 muss auch hier die Funktionalität zur Errechnung der Kontrollziffer in der EWR-Software eingebaut sein, da die Sicherheit bei diesem Vorgehen weniger gut gewährleistet ist wie bei einer automatischen Datenübernahme.

4.1.4. Bezug der AHVN13 über Web-Services oder mittels Suchanfrage über sedex

Wenn die Gemeinde an sedex angeschlossen ist, stehen ihr zwei Vorgehensweisen zur Verfügung, um die AHVN13 zu beziehen. Vertiefende Informationen hierzu finden sich in Kapitel 2.6.

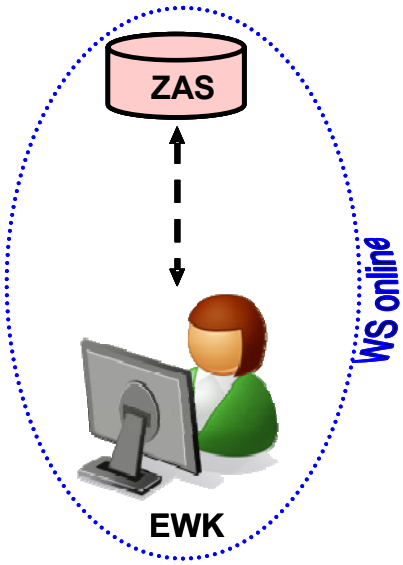

Abbildung 8: Bezug der AHVN13 über **Web-Services**...

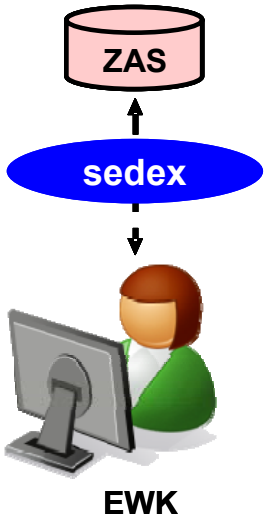

… oder **sedex**-Abfrage

Die Gemeinde lässt einen Web-Service in die EWR-Software einbauen, der es der Applikation erlaubt, automatisch übers Internet eine Verbindung mit der ZAS herzustellen und dort direkt die Suchfunktion zu starten, um eine Person in der UPI-Datenbank zu suchen (*synchrone Abfrage)*.

Bei dieser Art des AHVN13-Bezugs schickt die EWR-Software die Suchanfrage mittels sedex-Meldung übers Internet an die UPI-Datenbank, d.h. es wird keine online-Verbindung hergestellt, sondern eine Meldung verschickt. Die Suchkriterien werden zwar wie bei den Web-Services automatisch aus der Applikation extrahiert, aber dann verschlüsselt via Internet an die ZAS geschickt. Das Suchergebnis kommt auf demselben Weg an die EWK zurück. Ein Unterschied zu den Web-Services: Die Anfrage wird zeitlich verzögert beantwortet (*asynchrone Abfrage).*

In beiden Vorgehensweisen werden für eine Suche die folgenden Personenmerkmale – wenn vorhanden - automatisch aus dem EWR übernommen:

(1) Suchen der AHVN13 mit Hilfe der Merkmale	(2) Suchen von Merkmalen mittels AHVN13
- Familienname; - Lediger Name; - Vornamen; - Geschlecht; - Geburtsdatum; - Staatsangehörigkeit; - Geburtsort; - Alte AHV-Nummer - Familiennamen und Vornamen des Vaters; - Familiennamen und Vornamen der Mutter.	- AHVN13

Bei der Suche der AHVN13 mittels Merkmalen (1) ergeben sich dieselben Suchresultate wie bei den Web-Services bzw. sedex-Anfrage, wie sie im vorangehenden Kapitel aufgeführt sind. Einzige Ausnahme ist die Vorgehensweise beim ersten Fall, wo die Person eindeutig identifiziert werden konnte:

- Die ZAS übermittelt das Suchresultat, sofern genau eine Person mit den eingegebenen Daten gefunden wird. In diesem Fall kann die AHVN13 automatisch übernommen und der Geschäftsfall abgeschlossen werden.

4.1.5. Bezug der AHVN13 im Rahmen eines Datenaustauschs zwischen EWR

Wenn eine Person in Zukunft von einer Gemeinde in eine andere zieht, können die Personendaten inkl. AHVN13 elektronisch über sedex ausgetauscht werden. In diesem Fall erhält die Gemeinde die AHVN13 automatisch mit den übrigen Personendaten gemäss RHG. Sie muss sie nur noch in ihr EWR importieren. Dieser Geschäftsfall ist – unabhängig vom Thema AHVN13 – im Rahmen der Aufgaben der Registerharmonisierung als „Datenaustausch zwischen Registern“ beschrieben. Vertiefende Informationen und Dokumentationen, insbesondere Software-Spezifikationen, finden Sie auf der Internetseite des BFS.

4.2. Kontrollinstrumente im Rahmen der Nachführung AHVN13

4.2.1. Dienst „Vergleich von Personendaten“

Das BFS empfiehlt, die AHVN13 mittels einer speziellen Funktionalität in der EWR-Software periodisch und automatisch zur Überprüfung an die ZAS zu schicken. Die ZAS kann ihrerseits die Register auffordern, die Daten für einen Abgleich zu liefern, wenn sie den Verdacht hat, dass die mit der AHVN13 geführten Personendaten nicht den Anforderungen entsprechen.
Die Datenlieferungen für diese Kontrolle erfolgen in der Regel asynchron im Hintergrund über sedex im entsprechenden definierten Format. Die ZAS nimmt die Daten entgegen und vergleicht sie mit den entsprechenden UPI-Daten. Daraufhin meldet sie dem EWR die Abweichungen.

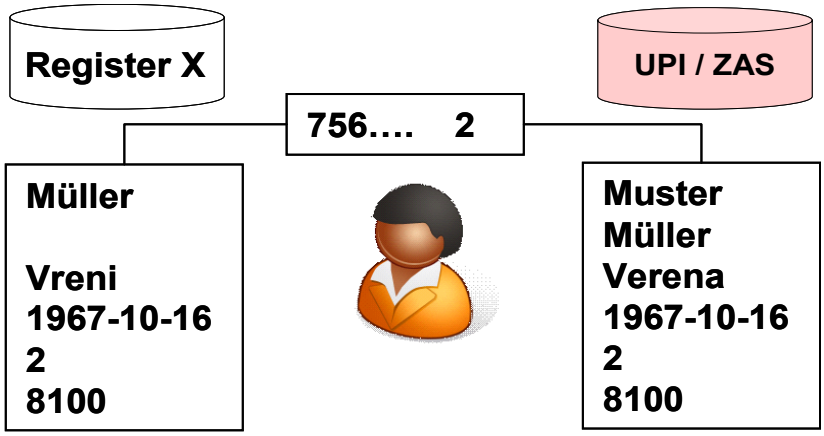

Abbildung 9: Fehler: Register X führt die Merkmale nicht wie die UPI

Das EWR hat folgende Korrekturen vorzunehmen:

- Wenn Fehler im EWR festgestellt wurden, sind diese zu bereinigen bzw. in der von der Gemeinde gewählten Form zu führen;
- Fehler im Dokument oder in der UPI: Sollte sich herausstellen, dass der Fehler bei der UPI oder im vorgelegten amtlichen Dokument vorliegt, ist das Problem mit den entsprechenden externen Partnern zu lösen (Aussteller des Dokuments (Infostar oder ZEMIS) oder mit der ZAS).

4.2.2. Dienst „Gültigkeit der AHVN13“

Der Service-Clearing der ZAS kann in bestimmten Fällen gezwungen sein, fehlerhafte AHVN13 als ungültig zu erklären.

Zwei Beispiele:

- Der Service-Clearing findet heraus, dass eine Person irrtümlich über zwei AHVN13 verfügt (A: Situation vorher) und annulliert eine der beiden Nummern (B: Situation nachher).

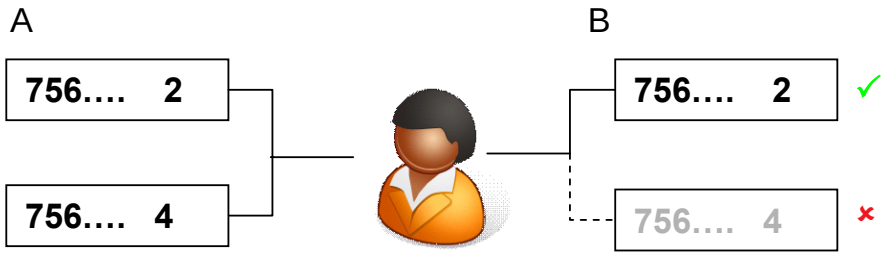

Abbildung 10: Fehler: Eine Person hat zwei AHVN13

- Oder er entdeckt, dass eine Person mit einer anderen verwechselt wurde und in der Folge beide Personen als eine bezeichnet wurden (fusionierte Personen). In diesem Fall muss für die eine der fusionierten Personen eine neue AHVN13 vergeben werden.

Bemerkung zum Prozess:

- Das Problem beim Umgang mit solchen Fehlern besteht darin, dass die betroffenen Personen und Register nicht direkt über den Fehler informiert werden können, da der ZAS nicht bekannt ist, in welchen Registern und Dokumenten er überall besteht. Deshalb publiziert die ZAS diese Fehler auf ihrer Internetseite. Die Register sind gehalten, regelmässig diese Internetseite zu konsultieren, um Fehler in ihren Registern zu beseitigen. Wie und über welchen weiteren Dienst diese Operation gemacht werden kann (allenfalls ein weitere Web-Dienst der ZAS), ist in Abklärung (Stand Dezember 2008).

4.3. Fragen bezüglich der Führung der AHVN13 im Register

Bei Fragen allgemeiner Art zur Vergabe und Führung der AHVN13 im Rahmen der Registerharmonisierung stehen Ihnen die kantonalen verantwortlichen Stellen sowie das BFS gerne zur Verfügung. Für weitergehende Fragen zum Thema AHVN13 wenden Sie sich bitte an die ZAS.

Sämtliche Kontaktadressen finden Sie in Kapitel 7.

5. Zusammenfassung der Aufgaben und Termine

AUFGABEN

DATENRÜCKNAHME UND DATENIMPORT	
EWR	**ZAS**
Alle Personendaten an ZAS mit eCH-0083	
	Matching -> Vergabe AHVN13, wenn möglich. Rücklieferung: - alle EWR-Daten; - AHVN13, wenn möglich; - offizielle Personendaten, wenn vorhanden.
Import AHVN13 und offizielle Personendaten: - Abgleich abweichende Personendaten; - Felder für offene AHVN13 leer lassen.	

BEZUG AHVN13 ÜBER BUNDEREGISTERMELDUNG		
EWR	**Infostar**	**ZAS**
	Meldung per B-Post an EWK inkl. Personendaten (ohne AHVN13).	
	Elektronische Meldung an die ZAS (NewPerson).	
		Zuteilung AHVN13, zurück an Infostar.
	- AHVN13 übernehmen; - Elektronische Meldung Personendaten inkl. AHVN13 an EWK.	
Personendaten inkl. AHVN13 ins Register übernehmen sowie mittels Angaben aus der Papiermeldung (B-Post s. oben) überprüfen.		
EWR	**ZEMIS**	**ZAS**
Person meldet sich an: - mit Aufenthaltsbewilligung: Erfassung der Person inkl. AHVN13; - ohne Aufenthaltsbewilligung: Provisorische Erfassung ohne AHVN13 / Meldung an kantonales Migrationsamt.		
	Person provisorisch geführt: - Aufenthalt ok: Meldung an ZAS; - Aufenthalt nicht ok: Behandlung des Eintrags gemäss eigenen Vorgaben.	
		Bewilligung ok: Vergabe AHVN13, zurück an ZEMIS.
	Übernahme der AHVN13 in ZEMIS. Benachrichtigung der Aufenthaltsbewilligung an die EWR mit der AHVN13.	
- Aufenthalt ok: Übernahme der AHVN13, definitive Führung der		

Person im EWR; - Aufenthalt nicht ok: Behandlung gemäss Vorgaben.		

MANUELLE ERFASSUNG DER AHVN13	
EWR	**ZAS**
Person meldet sich an mit offiziellem Dokument und Karte mit aufgedruckter AHVN13: - AHVN13 ok: übernehmen, Kontrollziffer prüfen; - AHVN13 nicht ok: Nummer bei der ZAS abfragen.	
Regelmässige Überprüfung der AHVN13 und Personendaten.	

WEB-SERVICES UND SEDEX-ABFRAGE	
EWR	**ZAS**
Suche nach AHVN13 mit Hilfe von Merkmalen oder umgekehrt / automatische Übernahme der Suchmerkmale: - Web-Services (synchron); - Sedex-Abfrage (asynchron).	
	Suchergebnis zurück via gleicher Weg.
- Richtige Person gefunden: AHVN13 übernehmen (automatisch); - Nicht eindeutig: Mehr Infos schicken; - Mehrere mögliche Personen: Feld leerlassen, Person klärt Nummer z.B. bei Arbeitgeber; - Keine Person gefunden: Feld leerlassen, Nummer später nachfragen.	

WEB-INTERFACE	
EWR	**ZAS**
Suche nach AHVN13 mit Hilfe von Merkmalen oder umgekehrt / manuelle Erfassung der Suchmerkmale auf der Internetseite der ZAS (UPIViewer).	
	Suchergebnis zurück via gleicher Weg.
- Richtige Person gefunden: AHVN13 übernehmen (manuell), Kontrollziffer prüfen; - Nicht eindeutig: Mehr Infos schicken; - Mehrere mögliche Personen: Feld leerlassen, Person klärt Nummer z.B. bei Arbeitgeber; - Keine Person gefunden: Feld leerlassen, Nummer später nachfragen.	

VERGLEICH VON PERSONENDATEN	
EWR	**ZAS**
AHVN13 und/oder Personendaten zum Vergleich an die ZAS.	
	Datenmatching zur Kontrolle: Resultat an EWR.
Fehlermeldungen: Abklären, wo Fehler liegt: - Fehler im EWR: bereinigen;	

- Fehler in der UPI: Kontakt aufnehmen, klären.	

GÜLTIGKEIT DER AHVN13	
EWR	**ZAS**
	Regelmässige QS: Falsche AHVN13 werden publiziert.
EWR konsultiert regelmässig ZAS-Webseite: - Fehler im EWR: bereinigen.	

TERMINE

15. Januar 2009	Stichtag Erstvergabe (Datenextrahierung)
Ab Ende Januar 2009	Anfang Rückfragen Service Clearing
~ 15. April 2009	**1) Datenrückgabe** anlässlich Erstvergabe mit den AHVN13 an die Register sowie **2) Beginn laufende Nachführung** der AHVN13
~ Mitte 2009	Meldungen von Ereignissen der Bundespersonenregister an die EWR - Infostar - ZEMIS - Ordipro

6. Glossar

Admin PKI	PKI steht für «Public Key Infrastructure» und bezeichnet in der Kryptologie ein System zur Ausstellung, Verteilung und Prüfung digitaler Zertifikate. PKI-Zertifikate werden zur Absicherung computergestützter Kommunikation verwendet.
AHVN13	Neue 13-stellige AHV-Versichertennummer
Authentizität	Die Herkunft der Daten bzw. der Absender ist sicher identifizierbar.
BFS	Bundesamt für Statistik
eCH	Verein zur Förderung und Einführung des E-Government-Standards in der Schweiz. Gewisse Merkmale der Registerharmonisierung unterliegen Nomenklaturen, die von eCH unterhalten werden (z.B. Ausländerkategorie).
EWR	Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden
Infostar	Informatisiertes Standesregister. Durch Infostar ist die Führung der Zivilstandsregister informatisiert und gesamtschweizerisch vernetzt. Der Bund betreibt für die Kantone eine zentrale Datenbank, die Erfassung der Daten geschieht dezentral in den Kantonen. Das Informatik Service Center (ISC) des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements betreibt das System Infostar im Auftrag des Bundesamts für Justiz (BJ).Rechtliche Grundlage: Zivilstands-Verordnung vom 28. April 2004 (ZStV), SR 211.112.2.
KK	Krankenkassenregister
Ordipro	Das Informationssystem Ordipro des EDA enthält die Daten der Mitglieder der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, der ständigen Missionen, der ständigen Delegationen und der internationalen Organisationen in der Schweiz. Rechtliche Grundlage: Ordipro-Verordnung vom 7. Juni 2004, SR 235.21.
RHG	SR 431.02, Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)
RHV	SR 431.021, Registerharmonisierungsverordnung, RHV
sedex	secure data exchange: Plattform für den sicheren Datenaustausch zwischen den Personenregistern des Bundes und den kantonalen und kommunalen EWR und die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik.
Service-Clearing	Organisation der ZAS, die sich mit der Bearbeitung von Fällen befasst, bei denen eine Diagnose oder eine manuelle Verarbeitung erforderlich ist.
SFT	Secure File Transfer (Sicherer Datenupload zwischen Gemeinde und BFS)
UPI	Unique Personal Identification Database. Nationales Referenzregister für die AHVN13, das von der ZAS verwaltet wird.
VERA	Informationssystem Vernetze Verwaltung der Auslandschweizer des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten, das von der Direktion für Ressourcen und Aussennetz, Konsularische Angelegenheiten für die Schweizerischen Vertretungen im Ausland betrieben wird. Rechtliche Grundlage: VERA-Verordnung vom 7. Juni 2004, SR 235.22.
XML-Schemata	XML ist eine Programmiersprache (Extensible Markup Language), die definiert, wie Daten in Textdateien strukturiert gespeichert werden können. Die Daten können plattformunabhängig zwischen verschiedenen Softwareprogrammen ausgetauscht werden. Das XML-Schema definiert die Art und die Struktur der Elemente, die in den XML-Dokumenten enthalten sind.
ZAS	Die Zentrale Ausgleichsstelle ZAS ist eine Institution des öffentlichen Dienstes, welche im Bereich der 1. Säule der Sozialversicherungen des Bundes tätig ist. Unter anderem führt sie das zentrale Versichertenregisters. Die ZAS ist eine Organisationseinheit der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Rechtliche Grundlage: Verordnung vom 1. Oktober 1999 über die Zentrale Ausgleichsstelle, die Eidgenössische Ausgleichskasse, die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland (ZAS-Verordnung), SR 831.143.32.
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem (zentrales „Ausländerregister“) des EJPD, verwaltet Personendaten aus dem Ausländer- und Asylbereich, ersetzt die Register ZAR (Zentrales Ausländerregister) und AUPER (automatisiertes Personenregistratursystem des Asylbereichs) des Bundesamtes für Migration (BFM). Rechtliche Grundlage: ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006 , SR 142.513.
Zertifizierung	Sowohl die sedex-Teilnehmer als auch die sedex-taugliche Software werden zertifiziert. Die Teilnehmer-Zertifikate (Sicherheitszertifikate) stellen mittels Authentifizierung, Signierung und Verschlüsselung sicher, dass sowohl der Sender als auch der Empfänger von Daten den Kommunikationspartner eindeutig identifizieren kann. Die Zertifizierung der Software garantiert, dass die entsprechende Software den Anforderungen der Registerharmonisierung entspricht.

7. Auskunftsstellen und Dokumente

BFS - Service clientèle

Internet: www.register-stat.admin.ch
E-Mail: harm@bfs.admin.ch
Hotline: 0800 866 700
Seite AHVN13: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/03.html

ZAS - Service-Clearing

Internet: www.zas.admin.ch
E-Mail: comin@zas.admin.ch
Seite AHVN13: http://www.zas.admin.ch/cdc/cnc3/cdc.php?pagid=33&elid=655&lang=de

Kantonale Amtsstelle für die Registerharmonisierung gemäss Art. 9 RHG

Bitte konsultieren Sie die Liste „Kantonale Koordinationsstellen“ unter folgendem Link:
Internet: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/01/02.html

Dokumente

Die folgenden Dokumente sind verfügbar unter folgendem Link:
Internet: http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/15.html

- Guidelines für die Vorbereitungsphase: Erstzuweisung der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Personenidentifikator in die Personenregister von Bund, Kantonen und Gemeinden, V1.0 vom 28. März 2008
- Guidelines Erstvergabe: Erstvergabe der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Personenidentifikator in die Personenregister von Bund, Kantonen und Gemeinden, V1.0 vom 10. September 2008
- Die neue AHV-Versichertennummer (AHVN13) als Personenidentifikator. Erstvergabe der AHVN13. Prozessbeschreibung und Beschreibung der Tests, Version 1.0 vom 20. August 2008
- Guidelines für die Bearbeitung der Informationsanfragen des Service-Clearing im Rahmen der Zuteilung einer AHVN13, ZAS, Genf 2008

Technische Spezifikationen

- Erstvergabe der AHV-Versichertennummer. Technischer Prozess. Version 1.2 vom 30. September 2008
- Addendum zum Dokument: Erstvergabe der AHV-Versichertennummer. Technischer Prozess. Version 1.3 vom 15. September 2008
- UPI (Unique Personal Identifier) Interface, Version 1.1 vom 18. Juni 2008
- Meldungen der Bundesregister an die Einwohnerregister, Version 1.0 vom 2. April 2008

Diverse Dokumente

- Newsletter Statistik und Register, Nr. 10, BFS, Neuchâtel 2008 (erschienen 30.09.2008)
- Newsletter Statistik und Register, Nr. 11, BFS, Neuchâtel 2008 (erschienen 10.12.2008)
- Die Harmonisierung amtlicher Personenregister: Kantonale und kommunale Einwohnerregister. Amtlicher Katalog der Merkmale, Version 01.2008, BFS, Neuchâtel 2008

Anhänge

Anhang 1: Meldetypen, XML-Schemata und Verantwortliche für sämtliche Prozesse

Kurze Beschreibung	Meldetyp und XML-Schemata	Verantwortliche Stellen
Datenübermittlung (hin und zurück) für die Erstvergabe	Message type 83 eCH-0083-attribution	BFS/ZAS
Schnittstelle zur UPI, um zu schreiben (Neueinträge, Korrekturen): Erstellung einer Person in der UPI Datenbank	Message type 84 eCH-0084-newPerson eCH-0084-ModifiePerson	ZAS
Schnittstelle zur UPI, um zu lesen oder abzufragen: Abfragen einer AHVN13 mittels Merkmalen oder umgekehrt	Message type 85 eCH-0085-searchPerson eCH-0085-getPersonInfo	ZAS
Vergleich der eigenen Personidentifikationsmerkmale mit den Persondaten der UPI	Message type 86 eCH-0086-compareData	ZAS

Anhang 2: Zugriffsrechte für die Nutzung der ZAS-Services

Register mit sedex-Anschluss

Die vom BFS zur Verfügung gestellte Informatik-Plattform sedex dient auch im Rahmen der Einführung der AHVN13 als zentrales Übermittlungsinstrument – für die Datenlieferung, aber auch für Anfragen an die ZAS. Für den Anschluss an und die Verwendung von sedex benötigen die Gemeinden ein Zertifikat, welches zu Beginn der Anschlussarbeiten vergeben wird. Das so genannte Admin-PKI-Zertifikat wird nur an Amtsstellen ausgegeben, die im Amtsstellenverzeichnis aufgeführt sind. Das sedex-Zertifikat ist ebenfalls notwendig für den synchronen Zugriff der Web-Services in der EWR-Software.

☞ Das Zertifikat Admin-PKI ermöglicht den Zugang auf die Dienste der ZAS mittels Web-Services (asynchron oder synchron);

☞ Die Kontaktstelle für den Anschluss an sedex und die Bestellung des Zertifikats ist das sedex-Team des BFS. Es ist für den Betrieb der Infrastruktur und die Autorisierungen zuständig und via den „Service clientèle“ für die Registerharmonisierung des BFS zu erreichen (siehe Kapitel 7).

User-ID/Passwort für UPIViewer (Web-Interface)

Für Anfragen (neue AHVN13, Überprüfung von bereits eingeführten AHVN13 oder anderer Personendaten) stellt die ZAS auf ihrer Webseite die Suchfunktion „UPIViewer“ zur Verfügung. Dieses Hilfsmittel eignet sich besonders für Gemeinden, die nicht an sedex angeschlossen sind, aber über einen Internet-Anschluss verfügen. Für den Gebrauch muss die Gemeinde eine User-ID und ein Passwort bei der ZAS lösen.

☞ User-ID/Passwort ermöglichen den Zugang zum Web-Interface der ZAS;

☞ Die Kontaktstelle für diese Anwendung und die Bestellung der Zugangsinformationen ist bei der ZAS. Die Userverwaltung der ZAS ist via das COMIN-Team zu erreichen (siehe Kapitel 7).

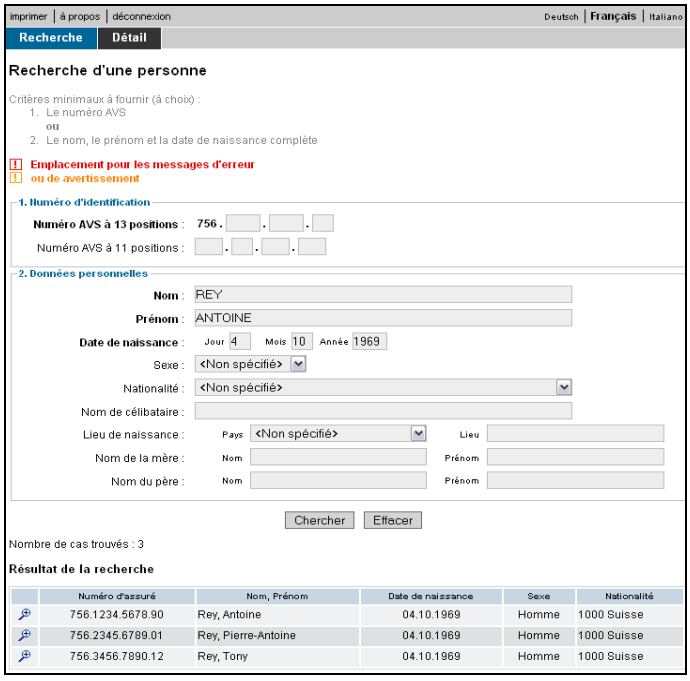

Abbildung 11: Beispiel der Suchmaske aus den Spezifikationen (Link voraussichtlich (Stand Dezember 2008): www.upiviewer.zas.admin.ch)

Anhang 3: UPI-Merkmale

Zur systematischen Führung der AHVN13 in Drittregistern (z.B. EWR) müssen die obligatorischen offiziellen UPI-Merkmale übernommen werden. Diese lauten:

- lastName;
- originalName;
- firstName;
- nameOnPassport;
- birthDate;
- sex;
- nationality.

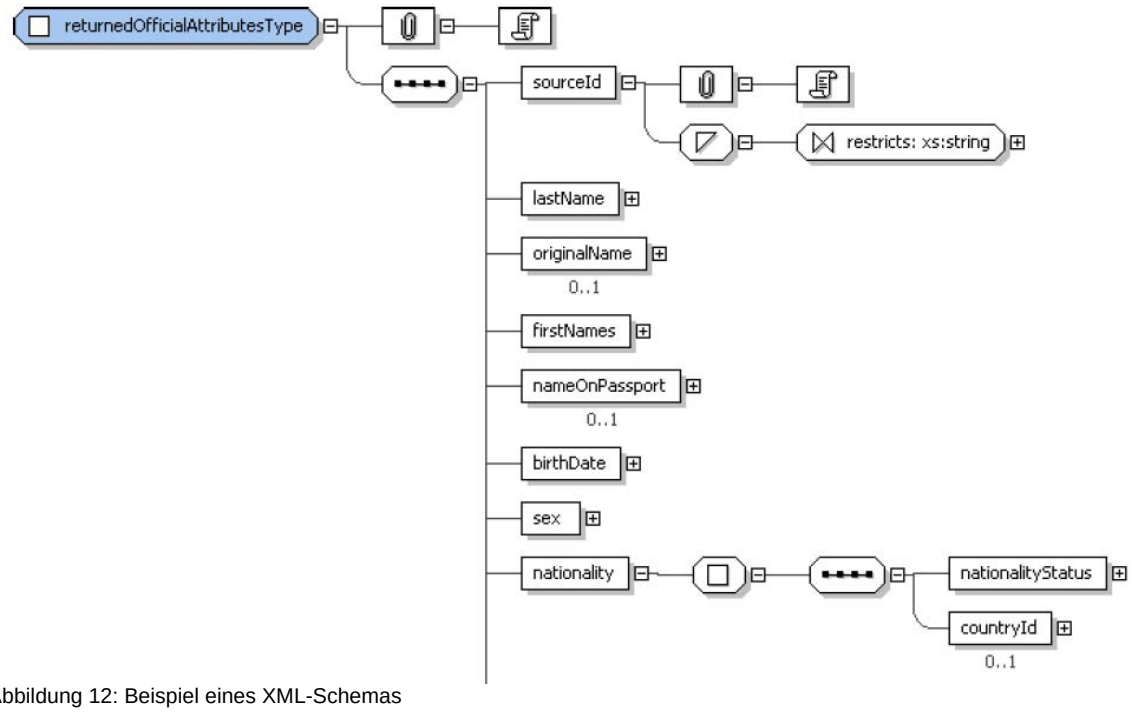

Abbildung 12: Beispiel eines XML-Schemas

Bemerkungen zur Behandlung von UPI-Merkmalen:

- Bei der Rücklieferung ist die SourceID diejenige des Attributs LastName (z.B. Infostar und ZEMIS).
- Das Attribut nameOnPassport stammt entweder aus ZEMIS oder aus Ordipro.

Anhang 4: Umgang mit den von der ZAS zurück gelieferten Daten

Falls die ZAS in ihrer Personendatenbank UPI (Universal Personal Identification Database) Personendaten von hierarchisch höheren Registern (Infostar oder ZEMIS) führt, liefert sie diese offiziellen Personenmerkmale ebenfalls an die Gemeinden. Die EWR müssen ihre Personendaten mit denjenigen des UPI (bzw. Infostar und ZEMIS) abgleichen.

Beispiel:

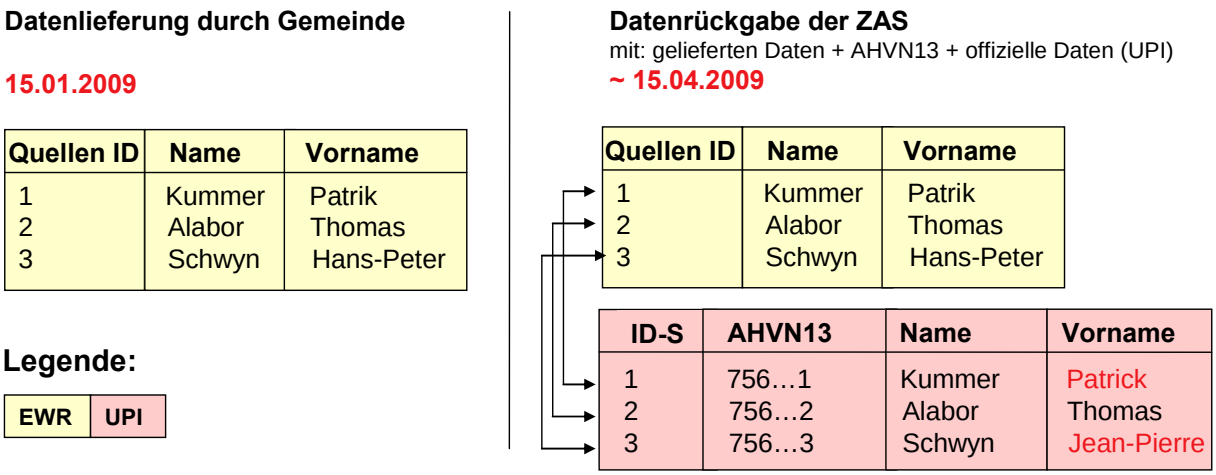

Mögliche Konstellationen nach dem Datenimport

Daten für die Erstvergabe geliefert?	Zurück gelieferte Daten	Erstvergabe AHVN13	Aktivitäten in der Gemeinde
Ja	Personen mit AHVN13 mit übereinstimmenden Merkmalen wie in den offiziellen Registern Infostar und ZEMIS	Zuteilung erfolgreich	keine
Ja	Personen mit AHVN13 mit abweichenden Merkmalen gegenüber den offiziellen Registern Infostar und ZEMIS	Zuweisung erfolgreich, aber Merkmale nicht identisch	Interne Datenbereinigung, wenn nötig mit Unterstützung des Migrations- und des Zivilstandsamts
Ja	Person ohne AHVN13	Automatische Zuweisung fehlgeschlagen	Vorerst keine Aktivität. Neu Abfrage der AHVN13 ab Mitte 2009
Nein	Person ohne AHVN13	Keine Zuweisung, da noch keine Lieferung erfolgt ist	Vorerst keine Aktivität. Neu Abfrage der AHVN13 ab Mitte 2009

Die EWR können die fehlenden AHVN13 später bei der ZAS via Internet über Web-Interface oder direkt mit ihrer EWR-Software (Web-Services oder sedex-Meldung) abfragen. Die Anfragen über fehlende AHVN13 können ab Mitte 2009 erfolgen.

Es ist noch in Abklärung (Stand Dezember 2008), ob die Gemeinde vom Service Clearing "aktiv" über die geklärten Fälle informiert wird.

Gelieferte Bevölkerung am 15. Januar 2009

ID-S	AHVN13	Name	Vorname
1		Kummer	Patrick
2		Alabor	Thomas
3		Schwyn	Jean-Pierre

EWR

Bevölkerungstand im Mai 2009

ID-S	AHVN13	Name	Vorname
1	Clearing	Kummer	Patrick
2	756…2	Alabor	Thomas
3	756…3	Schwyn	Hans-Peter
4		Müller	Peter

Problematisch für die EWR

- Die Gemeinden müssen die AHVN13 der Fälle 1 und 4 zu einem späteren Zeitpunkt abfragen.
- Der Vorname von Fall 3 wurde aufgrund der von UPI gelieferten Daten angepasst.
- Später, anlässlich der laufenden Nachführung erhält die Gemeinde jedes Mal, wenn eine Person in der UPI-Database gefunden worden ist, UPI-Daten geliefert. Die Quelle dieser Daten ist jedoch nicht mehr bekannt: entweder handelt es sich um ZEMIS- bzw. Infostar-Daten (bzw. Ordipro) oder um EWR-Daten.

Anhang 5: Die Kontrollziffer

Die Funktionalität zur Berechnung der Kontrollziffer muss in der EWR-Software-Lösung implementiert sein, wenn die Nummer von Hand in das System erfasst werden kann.

Aufbau der Nummer

7	5	6	1	2	3.	4	5	6.	7	8	9.	7
xn-12	xn-11	xn-10 .	xn-9	xn-8	xn-7.	xn-6	xn-5	xn-4.	xn-3	xn-2	xn-1.	xn
Ländercode			**9-stellige Nummerierung**									**Kontroll-ziffer**

Versichertennummer	**7**	**5**	**6**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**7**
Multiplikator	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	1	3	
Ergebnis	7	15	6	3	2	9	4	15	6	21	8	27	
Zwischensumme													**123**

Zwischensumme = **123**
nächst höheres Vielfaches??? von 10 = **130**
-> 130 – 123 = **Kontrollziffer = 7**